

**675/J XXII. GP**

**Eingelangt am 10.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur  
betreffend Vergabeskandal Institut für medizinische Genomforschung

Am Standort Wien soll auf Initiative des BMBWK ein „Institut für medizinische Genomforschung (IMG)“ errichtet und betrieben werden. Laut Ausschreibung vom 23.12.2002 soll „das *IMG* auf dem Gebiet der medizinisch orientierten Genomforschung eine Schlüsselstellung hinsichtlich der notwendigen, arbeitsteilig und interdisziplinär organisierten, nationalen und internationalen Forschungskooperationen einnehmen und damit eine bisher in der österreichischen Forschungslandschaft bestehende Lücke schließen.“ Das BMBWK folgte mit der am 23.12.2002 erfolgten Ausschreibung über die „Planung der Errichtung und des Betriebes“ des *IMG* einer Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) vom 14. und 15. Februar 2002. Der Auftrag sollte sich über den Zeitrahmen 1.3.2003 bis 31.12.2003 erstrecken.

Im Zuge des gegenständlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens kam es zu einer Reihe höchst aufklärungswürdiger Vorgänge, die sich zusammenfassend nur als Vergabeskandal ersten Ranges bezeichnen lassen.

Obwohl sich das Projekt über die Planung des *IMG* über einen Zeithorizont von mehr als zwei Jahren erstreckt (Empfehlung des RFTE im Februar 2002 bis Abschluss des Planungsauftrages per 31.12.2003 und anschließende Realisierung des Projekts) wurde die Ausschreibung just zu den Weihnachtsfeiertagen 2002 vorgenommen, die Vergabekanntmachung erfolgte am 23.12.2002. Trotz ausreichendem Zeithorizont wurde die Ausschreibung (nach dem Bestbieterprinzip) im „beschleunigten Verfahren“ vorgenommen. Dieser Weg ist vergaberechtlich nur in außergewöhnlich dringenden Fällen, in denen es um wenige Tage oder Wochen geht (Beispiel Wiederaufbau nach Hochwasserkatastrophen etc.) zulässig. Nicht zulässig ist das „beschleunigte Verfahren“ jedoch bei Projekten mit einem Zeithorizont von mehreren Jahren.

In weiterer Folge wurden durch das BMBWK zwei Bieter zur Legung eines Angebots eingeladen. Einer der zwei Bieter mit dem Namen Institut für medizinische Genomforschung Planungsgesellschaft m. b. H. („IMG GmbH“) wurde nachweislich aber bereits fast zwei Monate vor der Ausschreibung gegründet, wobei sich der

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

spätere Wortlaut der Ausschreibung im Firmenwortlaut wiederfindet. Die IMG GmbH wurde also offensichtlich bereits lange vor der Ausschreibung durch das BMBWK informiert.

Weiters stellte sich heraus, dass das BMBWK - ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens - bei Personen der IMG GmbH bereits am 15. November 2002

eine „Vorstudie“ in Auftrag gegeben hatte, deren Laufzeit gerade vom November 2002 bis zum Februar 2003 betrug. Inhalt dieser Vorstudie war die Formulierung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Gründung des Instituts für medizinische Genomforschung. Fazit: Das BMBWK hatte den Personenkreis der IMG GmbH damit beauftragt, genau das zu Erarbeiten, was Grundlage der späteren Ausschreibung war. Wirtschaftlich wurde damit dem späteren Bieter IMG GmbH dessen Gründung, Formierung und Anbotslegung finanziert. Die Vorstudie wurde genau im Februar 2003, also in jenem Zeitraum, in dem die Angebote abzugeben waren, fertig. Trotzdem wurde die Vorstudie den Ausschreibungsunterlagen niemals beigefügt.

Obwohl das Bundesvergabegesetz (BverG) einen Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließt, wenn er an den Vorarbeiten beteiligt war und ein faires Verfahren gefährdet ist, wurde die IMG GmbH vom BMBWK zugelassen.

Im Vergabeverfahren hat das BMBWK am 7. März 2003 die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der IMG GmbH getroffen. Aufgrund des weder von der formalen Vorgangsweise her noch aus Bewertungssicht der wesentlichen Zuschlagskriterien nachvollziehbaren Entscheidung des BMBWK für die IMG GmbH sowie aufgrund der Einräumung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber der IMG GmbH hat der zweite am Vergabeverfahren beteiligte Bieter die Zuschlagserteilung beim Bundesvergabeamt (BVA) beeinsprucht.

Das BVA ist dem Einspruch nach Prüfung gefolgt und hat das Zuschlagsverfahren mittels einstweiliger Verfügung gestoppt und in einem weiteren Bescheid die Zuschlagsentscheidung durch das BMBWK für nichtig erklärt (GZ: 02N-19/03-31). Das BVA hat verschiedene Gebote des Vergaberechts als verletzt erachtet, die Bewertung durch das BMBWK als unschlüssig bezeichnet, festgehalten, dass das BMBWK im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vergabeverfahrens gehandelt hat, die Bewertung rechtswidrig vorgenommen wurde, die Entscheidung des BMBWK rechtswidrig sei, die IMG GmbH gegenüber dem zweiten Bieter einen vergaberechtswidrigen Wettbewerbsvorsprung hatte u.v.m.

Trotz der klaren Entscheidung des Bundesvergabesamtes hat das BMBWK die rechtskräftig für nichtig erklärte Zuschlagsentscheidung Ende Juni wiederholt und den Zuschlag neuerlich an die IMG GmbH erteilt.

Diese Vorgangsweise durch das BMBWK erscheint mehr als abenteuerlich. Offensichtlich soll unter Ignoranz und Umgehung der vergabegesetzlichen Rahmenbedingungen in nur als skandalös zu bezeichnender Art und Weise die Vergabe des Planungsauftrags für das Institut für medizinische Genomforschung an die Bietergruppe IMG GmbH durchgezogen werden.

Die unternutzten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Welche Kenntnis hatten Sie vom gegenständlichen Vergabeverfahren?
2. Wann wurden Sie von wem über welche Umstände und Inhalte des gegenständlichen Vergabeverfahrens informiert?
3. Ist es zutreffend, dass die IMG GmbH vom bevorstehenden Vergabeverfahren bereits fast zwei Monate vor der Ausschreibung informiert war?
4. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die IMG GmbH bereits am 8.11.2002 beim Handelsgericht Wien einen Antrag auf Neueintragung einer Firma im Firmenbuch mit dem Wortlaut „IMG Institut für medizinische Genomforschung Planungsgesellschaft m. b. H.“ gestellt hat und dieser Wortlaut im wesentlichen wortident mit der von Ihrem Haus per Vergabebekanntmachung vom 23.12. veröffentlichten Bezeichnung „Planung der Errichtung und des Betriebes des Instituts für Medizinische Genomforschung (IMG)“ ist?
5. Ist es zutreffend, dass die Personen der IMG GmbH zwischen November 2002 und Februar 2003 - ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens - im Auftrag des BMBWK eine Vorstudie mit dem Titel „Formulierung der Allgemeinen Rahmenbedingungen (Grobplanung) für die Gründung des „Institutes für medizinische Genomforschung“ (IMG)“ erstellt haben?
6. Ist es richtig, dass das Ergebnis dieser Vorstudie als Grundlage für die Ausschreibung des nachfolgenden Planungsauftrages betreffend IMG anzusehen ist?
7. Ist es zutreffend, dass das BMBWK mit dieser Vorgangsweise letztlich das Anbot eines Bieters, nämlich der IMG GmbH wirtschaftlich finanziert hat?
8. Ist es weiters zutreffend, dass die genannte Vorstudie niemals Teil der Ausschreibungsunterlagen für das gegenständliche Vergabeverfahren war?
9. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Bietergruppe IMG GmbH über die Erstellung der Vorstudie de facto an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt war, seitens des BMBWK trotzdem für das Vergabeverfahren zugelassen wurde und den Mitbietern die Ergebnisse der Vorstudie seitens des BMBWK vorenthalten wurde?
10. Halten Sie diese Vorgangsweise für vergaberechtlich problematisch? Wenn Nein, warum nicht? Falls ja, was haben Sie diesbezüglich unternommen?
11. Ist es zutreffend, dass der Zuschlag im gegenständlichen Vergabeverfahren nach dem Bestbieterprinzip erfolgte und dass eines der Kriterien „inhaltliche Qualität des Angebotes“ lautete und das Kriterium Qualität sich dabei auch auf die Strukturierung der Anbote bezieht? Falls ja, wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Bietergruppe IMG GmbH durch die Durchführung der Vorstudie ein strukturell maßgeschneidertes Anbot legen konnte?

12. Wieso wurde die Vergabebekanntmachung seitens des BMBWK just am 23.12.2002 getätigt, wo doch der Zeitraum des Planungsauftrages von Empfehlung des RFTE im Februar 2002 bis Abschluss der Arbeiten im Dezember 2003 fast zwei Jahre beträgt?
13. Wieso wurde seitens des BMBWK die Ausschreibung im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt? Wie begründen Sie die dabei vergaberechtlich gebotene außergewöhnliche Dringlichkeit?
14. Ist es zutreffend, dass als eines der Zuschlagskriterien nach Bestbieterprinzip die „Raschheit der Leistungserbringung“ vorgeschrieben war?
15. Ist es zutreffend, dass die IMG GmbH bei ihrer Anbotslegung im Februar 2003 einen Zeitrahmen von acht Monaten für die Durchführung des Auftrages angeboten hat? Ist es zutreffend, dass die zweite mitbietende Gruppe sieben Monate angeboten hat und damit hinsichtlich des Kriteriums „Raschheit der Leistungserbringung“ Bestbieter war? Ist es weiters zutreffend, dass Seitens des BMBWK ohne Rücksprache mit dem zweiten Bieter dessen Anbot hinsichtlich dieses Kriteriums auf acht Monate „korrigiert“ wurde und seitens der Bewertungskommission ihres Hauses argumentiert wurde, eine Erbringung des Auftrages innerhalb sieben Monaten sei unrealistisch?
16. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise seitens des BMBWK? Würden Sie zustimmen, dass es sich hier seitens des BMBWK als Auftraggeber um eine ungerechtfertigte Manipulation der Anbotsunterlagen handelt?
17. Ist es zutreffend, dass das BMBWK den Zuschlag im gegenständlichen Vergabeverfahren im Juni 2003 neuerlich an die IMG GmbH erteilte, obwohl das Bundesvergabeamt die erste Zuschlagserteilung für rechtswidrig und nichtig erklärt hat?
18. Wie begründen Sie die neuerliche Zuschlagserteilung an die IMG GmbH unter diesen Umständen?
19. Halten Sie diese Vorgangsweise seitens Ihres Hauses für vergaberechtlich korrekt? Falls ja, warum? Falls nein, was haben Sie dagegen unternommen?
20. Ist es zutreffend, dass die IMG GmbH in ihrem neuerlichen Anbot als Zeitraum der Leistungserbringung sechs Monate angeboten hat, der zweite Bieter wiederum sieben Monate angeboten hat und hinsichtlich dieses Zuschlagskriterium die IMG GmbH als Bestbieter bewertet wurde?
21. Wie beurteilen Sie diese Bewertung vor dem Hintergrund dass die vom Mitbieter bei der ersten Anbotslegung angebotenen sieben Monate seitens des BMBWK als „realitätsfern“ und „unrealistisch“ bezeichnet worden ist? Wieso ist das neuerliche Anbot von sechs Monaten seitens der IMG GmbH plötzlich nicht mehr „unrealistisch“?
22. Ist es zutreffend, dass als eines der Zuschlagskriterien nach Bestbieterprinzip „Preis pro mitwirkendes Personal“ festgelegt wurde?

23. Ist es zutreffend, dass die IMG GmbH bei diesem Kriterium zwar den höheren Preis pro mitwirkenden Personen angeboten hat, betreffend dieses Kriteriums seitens der Bewertungskommission des BMBWK im Vergabeverfahren aber dennoch als Bestbieter bewertet wurde?
24. Ist es zutreffend, dass seitens des BMBWK in der Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt angegeben wurde, dass jenes Anbot die bessere Bewertung erhält, das einen höheren Preis pro mitwirkendes Personal aufweist?
25. Teilen Sie die Auffassung, dass allein vom Preis auf die Qualität der Expertise geschlossen werden kann?
26. Trifft es zu, dass eine Informationserteilung über andere Bieter vom BMBWK an die IMG GmbH im Vergabeverfahren stattgefunden hat? Falls ja, wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?
27. Ist es zutreffend, dass für jedes derartige Nachprüfungsverfahren samt Antrag auf „Einstweilige Verfügung“ seitens eines Beinspruchenden € 3.200.- zu bezahlen sind und diese Gebühr nach BverG seitens des Auftraggebers zu ersetzen ist?
28. Ist es zutreffend, dass die mitbietende Gruppe das BMBWK aufforderte, diese Gebühr zu ersetzen, diese aber bis dato nicht ersetzt wurde? Falls ja, wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?
29. Ist es zutreffend, dass trotz Nicht-Ersatz dieser Gebühren die mitbietende Gruppe für die neuerliche Beeinspruchung wieder € 3.200.- zu entrichten hatte?
30. Falls Ja, steckt dahinter eine Methode, die mitbietende Gruppe rechtswidrig aus dem Vergabeverfahren zu drängen?
31. Ist es zutreffend, dass Seitens des BMBWK behauptet wurde, Mitbieter verfüge im Gegensatz zur IMG GmbH über kein gleichwertiges humangenomwissenschaftliches Know-How, obwohl beispielsweise einer der beteiligten Personen derzeit an zwei ähnlichen Projekten in Holland tätig ist?
32. Welche humangenomwissenschaftliche Qualifikationen haben die Mitglieder der entsprechenden Bewertungskommission des BMBWK?
33. Welche sonstigen Kontakte bestehen bzw. bestanden zwischen Vertreterinnen des BMBWK und Gesellschaftern und Geschäftsführern der IMG GmbH? Welche Personen der Bietergruppe IMG GmbH haben zu welchen Zeitpunkten und zu welchen Angelegenheiten in einem Auftragsverhältnis zu ihrem Haus gestanden bzw. wurden seitens Ihres Hauses zu Vorträgen, in Kommissionen etc. eingeladen bzw. berufen. (Bitte um detailgenaue Auflistung für die Jahre 1995 bis 2002)

34. Waren Sie über die in dieser Anfrage angeführten Sachverhalte informiert? Wenn ja seit wann? Wenn Nein, warum nicht?
35. Wie beurteilen Sie insgesamt die gewählte Vorgangsweise des BMBWK beim gegenständlichen Vergabeverfahren? Stimmen Sie zu, dass dieses Vergabeverfahren in der von Ihrem Haus durchgeführten Art und Weise gelinde gesagt als unkorrekt zu bezeichnen ist? Falls Nein, warum nicht? Falls ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?